



Merkblatt zur Aufklärung

über die Zuzahlungsverpflichtung und Zahlungsaufforderung für gesetzlich Versicherte

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Sehr geehrte Angehörige!

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben Versicherte nach § 39 Abs. 4 SGB V für jeden Kalendertag im Krankenhaus 10,-- € an das Krankenhaus zu zahlen. Pro Jahr sind für höchstens 28 Kalendertage Zuzahlungen zu leisten.

Das Krankenhaus ist ab dem 1. Januar 2010 durch den Gesetzgeber mit dem Einzug der Zuzahlungen für vollstationäre Krankenhausbehandlung und der Weiterleitung an die Krankenkassen nach § 39 Absatz 4 SGB V verpflichtet worden.

Wir möchten Sie bitten, Ihre

**Zuzahlung in Höhe von 10,-- € pro Kalendertag am Entlassungstag
in unserem Aufnahmebüro zu zahlen.**

Für Aufnahme- und Entlassungstag müssen jeweils 10,-- € entrichtet werden.

Falls Sie von den Zuzahlungen befreit sind, bitten wir unbedingt um Vorlage des Befreiungsausweises.

Soweit Sie zur Zahlung der Zuzahlung verpflichtet sind, fordern wir Sie auf, Ihre Zuzahlung in bar, per EC-Karte oder per Bankeinzugsermächtigung am Tag der Entlassung bzw. am Folgetag zu entrichten.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen weiterhin gute Besserung.

Die Krankenhausleitung